

Zuwendungen der Rentenversicherung – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Achtung! Bitte beachten Sie die Änderungen ab 2006 für das Antragsverfahren der „pauschalierten Selbsthilfegruppenförderung“ unter Punkt: 7 a)

Hintergrund

Seit 1989 haben Selbsthilfe- und Abstinenzgruppen sowie ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (professionelle Hilfe) die Möglichkeit, eine finanzielle Zuwendung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu beantragen. Die BfA stellt jedes Jahr freiwillig Zuwendungen in Höhe von rund 870.000.- € zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln sollen am regionalen Bedarf ausgerichtete, projektbezogene Initiativen und Angebote zur wohnort- und arbeitsplatznahen Suchtkrankenhilfe entwickelt und umgesetzt werden. Die Fördervoraussetzungen werden in den BfA-Richtlinien von 1995 beschrieben

Die rechtliche Grundlage basiert auf dem § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI:

§ 31 Sonstige Leistungen

(1) „Als sonstige Leistungen zur Rehabilitation können erbracht werden ...

5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.“

Zielsetzung

In der Rentenversicherung (SGB VI) bedeutet Rehabilitation „die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bzw. die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit.“ Diese Definition von Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung ist bei der Beantragung von Regionalmitteln immer zu berücksichtigen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Ihnen Unterstützung bei Ihrer Beantragung von Projekten oder pauschalen Zuwendungen bieten.

1. Wer sind die Zielgruppen?

- ⇒ Alkohol-,
- ⇒ Drogen-,
- ⇒ Medikamentenabhängige und
- ⇒ Spielsüchtige

2. Welche Personengruppen gehören nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rentenversicherung?

- ⇒ Menschen mit Ess-Störungen
- ⇒ Angehörige, es sei denn die beantragte Maßnahme bezieht den/die Suchtkranken mit ein (z.B. eine Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und ihre Angehörigen (Lebenspartner/-innen, Kinder)
- ⇒ Kinder- und Jugendliche

3. Selbsthilfe - Welche Maßnahmen können gefördert werden?¹

- ⇒ Aus-, Fort- und Weiterbildungen (mit angemessener Eigenbeteiligung für Übernachtung/Verpflegung/Fahrtkosten)
- ⇒ Referentenhonorare²
- ⇒ Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit (Fahrtkosten, Telefon, Porto),
- ⇒ Materialien für die Gruppen- und Öffentlichkeitsarbeit

4. Professionelle Hilfe – Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- ⇒ Honorare für spezielle (Hilfe-)Angebote (für spezielle Indikationsgruppen, z. B. suchtkranke schwangere Frauen, suchtkranke Alleinstehende, Substituierte etc.), sofern es sich nicht um therapeutische Maßnahmen handelt.
- ⇒ Arbeitsmaterialien für Gruppenarbeit in angemessenem Umfang
- ⇒ arbeitsfeldspezifische Fachliteratur, maximal 153,40 €
- ⇒ einzelne Supervisionsstunden
- ⇒ Erstellung von Informationsmaterialien für Gruppen- und Öffentlichkeitsarbeit
- ⇒ Mietaufwendungen nur in begründeten Fällen, wenn sie in projektbezogenem Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung entstehen

5. Welche Maßnahmen/Projekte werden nicht gefördert?

- ⇒ Arbeitsprojekte (z.B. Bewerbungstraining)
- ⇒ Betreutes Wohnen
- ⇒ Projekte zur sozialen Wiedereingliederung
- ⇒ Projekte, die nicht in den Aufgabenbereich der BfA fallen. Andere Träger oder Stellen, die nach Gesetz oder Satzung leistungspflichtig sind, dürfen nicht finanziell entlastet oder deren Aufgaben mitfinanziert werden (z. B. Krankenkassen, Sozialhilfe, Justiz).
- ⇒ Kurse der allgemeinen Gesundheitsprophylaxe/Prävention
- ⇒ Seminare für alkoholauffällige Kraftfahrer zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis
- ⇒ Seminare in Betrieben und Verwaltungen zum Thema Sucht am Arbeitsplatz
- ⇒ niedrigschwellige Angebote in der professionellen Hilfe, z.B. Kontaktcafés, aufsuchende Hilfen
- ⇒ Rechts- und Schuldnerberatung
- ⇒ Beratungsangebote in Justizvollzugsanstalten
- ⇒ Präventionsprojekte und –maßnahmen, die keinen Bezug zur Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung erkennen lassen
- ⇒ Freizeitaktivitäten sowie Materialien zur Freizeitgestaltung und Kinderfreizeiten
- ⇒ Maßnahmen zur Wahrnehmung verbandsinterner Aufgaben (z.B. Vorstandssitzungen, diözesane Arbeitstagen)
- ⇒ Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Fahrtkosten zu Seminaren für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen, da deren Qualifizierung Aufgabe des Trägers/Arbeitgeber ist
- ⇒ Mobilien und Geräte wie EDV-Anlagen, Kopierer, Projektoren, Flip-Charts u. ä.
- ⇒ Geräte und Werkzeuge für Arbeitstraining
- ⇒ Bewirtungen
- ⇒ Miete und Mietnebenkosten (Ausnahme in begründeten Einzelfällen)
- ⇒ Baumaßnahmen, Renovierungen, Installationen

¹ Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich sowohl um einen Auszug aus den geltenden Richtlinien, als auch um Projekte die in den letzten Jahren von der BfA bewilligt wurden.

² Honorare für ehrenamtliche Helfer/-innen werden von der BfA nicht gefördert.

- ⇒ Kosten für Versicherungen, Kontoführungsgebühren und satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
- ⇒ therapeutische Maßnahmen (u.a, Ergotherapie) und Motivationsgruppen in der professionellen Hilfe

6. Grundsätzliches zur Förderung und Abrechnung der Mittel

In jedem Antrag ist zu jedem Projekt mitzuteilen, für welche Kosten und in welcher Höhe die Zuwendungen beantragt werden und wie lange das beabsichtigte Projekt oder die Schulung dauern soll. Mit dem Projekt sollte erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Beginnt der Träger vor Erteilung der Bewilligung mit dem Projekt, im guten Glauben, dass es bestimmt von der BfA gefördert wird, so unterliegt er dem Risiko, dass dazu bereits von ihm investierte Geld, im Falle einer Ablehnung, nicht erstattet zu bekommen. Wird der Antrag bewilligt, kann er die Kosten für das Projekt im ganzen Jahr abrechnen. Die Mittel müssen grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr ausgegeben werden.

Jede Zuwendung, die beantragt und bewilligt wird, erfordert eine ordnungsgemäße Abrechnung (Verwendungsnachweis) sowie einen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis bezieht sich ausschließlich auf das beantragte Projekt und nicht auf den gesamten Haushalt der Einrichtung oder des Verbandes.

7. Welches Verfahren gilt für die Selbsthilfe

Zur Beantragung der BfA-Zuwendungen gibt es drei Verfahren:

- a) die Beantragung einer `pauschalierten Gruppenförderung`
- b) die Beantragung von `standardisierten Schulungen` und
- c) die Beantragung nach dem `alten Verfahren`³ für andere Projekte.

Zur Beantragung und Abrechnung der Mittel finden verschiedene Formulare ihre Anwendung. Alle Verfahren machen die Abrechnung der erteilten Zuwendung in Form eines Verwendungsnachweises erforderlich.

a) **Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung – neu!!!!!!**

Bei diesem neuen, vereinfachten Verfahren handelt es sich um eine pauschale Beantragung von Zuwendungen. Eine Selbsthilfegruppe kann maximal **200,00 Euro** pro Gruppe und Jahr z.B. für Porto, Telefonkosten, Fahrgeld, Büromaterial, Literatur, Material und Honorare pauschal beantragen. Die Gruppen haben jetzt die Möglichkeit, den Zuschuss flexibel zu verwenden. Sie können z.B. den Betrag für Honorare und/oder Fahrgelder etc. ausgeben.

Diese Posten müssen zudem **nicht** mehr einzeln im Antrag und Nachweis aufgeführt werden. Die alten Formulare zur „pauschalierten Selbsthilfegruppenförderung“ dürfen ab 2006 nicht mehr verwendet werden!

Nach wie vor gelten die folgenden Voraussetzungen:

- die Gruppe besteht seit mindestens 1 Jahr
- sie hat mind. 10 Teilnehmer/-innen und
- trifft sich mind. 1x pro Woche.

Neu ist auch, dass die Gruppen **keine Eigenmittel** einsetzen müssen. Jede/-r Gruppenleiter/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Bei der Nachweiserstellung muss zukünftig nur noch bestätigt werden, dass die Summe antragsgemäß verwendet wurde. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht mehr erforderlich.

³ Das so genannte „alte Verfahren“ beinhaltet das ursprüngliche Formular zur Beantragung. Die anderen Formulare zur pauschalierten Förderung und standardisierte Schulungen (vereinfacht) sind später entwickelt worden.

b) Standardisierte Schulungen

Die Inhalte der zu beantragenden Schulungen (Seminare) müssen sich immer im Rahmen der Zielsetzung des Rentenversicherungsträgers bewegen. Im Antrag müssen die einzelnen Themen der jeweiligen Schulung (Programm und Inhalte), der Veranstalter der Schulung, die Anzahl der Teilnehmer/-innen und die Teilnehmertage aufgeführt werden. Eine Gruppe hat die Möglichkeit, mehrere Schulungen zu beantragen:

- pro Teilnehmer/-in und Tag können **15,30 Euro**
- für ein zweitägiges Seminar **30,60 Euro** und
- für ein Wochenendseminar (Freitag bis Sonntag) **45,90 Euro** beantragt werden.

Die Antragsteller müssen Eigenmittel und/oder Teilnehmergebühren in angemessener Höhe einbringen. Die Höhe ist hier nicht festgelegt. Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, dass Eigenmittel und Teilnehmerbeiträge getrennt aufgeführt werden. Die Anträge und Nachweise werden vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben (s. pauschalierte Förderung). Dem Verwendungsnachweis müssen die Teilnehmer/-innenlisten und Themenangaben beigelegt werden.

c) Beantragung nach dem „alten Verfahren“

Das Verfahren kommt zum Tragen wenn Antragsteller (z.B. Selbsthilfeorganisationen) umfangreichere Projekte oder Weiterbildungen beantragen. Hier ist eine differenzierte Beschreibung der beantragten Maßnahme mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich. Das „alte Verfahren“ wird von Antragstellern aus der Selbsthilfe kaum noch genutzt, da aufgrund der geforderten Details der Aufwand und die Fehlerquellen höher sind. In diesem Verfahren dürfen keine Pauschalsummen, z. B. für Honorare, Fahrtkosten aufgeführt werden. Pauschale Kostensätze sind an dieser Stelle nicht zuwendungsfähig. Angemessene Eigenmittel müssen ebenfalls eingesetzt werden. Deren Höhe ist jedoch nicht festgelegt ist.

8. Welches Verfahren gilt für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen?

Antragsteller/-innen aus dem professionellen Bereich können Anträge nur nach dem „alten Verfahren“ stellen!

In der Nachsorge können zeitlich begrenzte Projekte (längstens 3 Jahre) zur Beratung und Information, für Gruppenaktivitäten, Schulungen, tagesstrukturierende Maßnahmen, Literatur (**maximal 153,40 €**), spezielle Indikationsgruppen (z.B. Migranten, Substituierte) von Suchtkranken gefördert werden.

Beratungs- und Behandlungsstellen, die ihre Leistungen im Rahmen der ambulanten Rehabilitation Suchtkranker nach der Vereinbarung Abhängigkeitskranker vom 01.07.2001 beim Rentenversicherungsträger abrechnen (bzw. darüber einen Vertrag abgeschlossen haben), sind jedoch bei der Beantragung von Regionalmitteln eingeschränkt.

Die nachfolgenden Leistungen gelten mit der Vereinbarung als abgedeckt und können nicht beantragt werden:

- Mittel für die Suchtprävention
- Motivationsklärung und Motivierung
- therapeutische Einzel- und Gruppengespräche

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, laufende Personalkosten für Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen geltend zu machen.

9. Wie erfolgt die Antragstellung?

Selbsthilfegruppen und professionelle Beratungs- und Behandlungsstellen, die einem Dachverband angehören, reichen ihre Anträge (**in dreifacher Ausfertigung**) über ihren Verband (z.B. Landes- oder Bundesverband) ein. Von dort aus werden die gesammelten Anträge an die jeweilige Landesstelle geschickt. Antragsteller, die nicht einem Dachverband angehören, können ihre Anträge direkt an die Landesstellen schicken. Wichtig ist, dass die verschiedenen Fristen der Landesstellen beachtet werden müssen.

Im Vergabeausschuss der Landesstelle erfolgt eine erste Überprüfung der Anträge. Hier besteht die Möglichkeit, noch Korrekturen vorzunehmen.

Von der Landesstelle aus werden die Anträge aller Antragsteller an die DHS weitergeleitet. Die DHS nimmt eine abschließende Bewertung der Anträge vor und hält dabei Rücksprache mit den Landesstellen bzw. räumt eine Überarbeitungsfrist ein. Nach Eingang der überarbeiteten Anträge werden diese an die BfA weitergeleitet. Über die Landesstellen erfolgt die Auszahlung der Mittel in zwei Raten. In der Regel übernimmt der jeweilige Verband die Verteilung der Gelder an die einzelnen Antragsteller bzw. Selbsthilfegruppen.

10. Wo können Formulare bezogen werden?

Die Formulare (Anträge und Verwendungsnachweise) können über die jeweilige Landesstelle oder bei der DHS angefordert werden.

Unter www.dhs.de können Sie sich die Formulare und Richtlinien herunterladen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern das Referat: Nachsorge Tel.: 02381/ 9015-12.

11. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Anträge bei der Landesstelle ein gereicht werden?

Fristen:	Antragstellung	Verwendungsnachweise
1. Baden-Württemberg	30.10.	30.03.
2. Bayern	15.10.	15.03.
3. Berlin (Ost + West)	30.09.	28.02.
4. Brandenburg	30.09.	28.02.
5. Bremen	31.10.	31.03.
6. Hamburg	31.10.	31.03.
7. Hessen	30.09.	15.02.
8. Mecklenburg Vorpommern	15.09.	15.02.
9. Niedersachsen	30.09.	28.02.
10. Nordrhein-Westfalen	30.09.	28.02.
11. Rheinland-Pfalz	30.09.	01.03.
12. Saarland	31.10.	31.03.
13. Sachsen	30.09.	31.01.
14. Sachsen Anhalt	11.10.	15.02.
15. Schleswig-Holstein	31.10.	31.03.
16. Thüringen	15.09.	01.03.

Die Adressen der jeweiligen Landesstellen finden Sie auch auf dem DHS Internetportal: www.dhs.de

Info nur für Landesstellen

Fristen der DHS:

30.11.

30.04.

Wir hoffen, eine vollständige Übersicht der Möglichkeiten bei der Beantragung von BfA-Regionalmitteln gegeben zu haben, um Schwierigkeiten zu vermeiden. Sollten Sie Ergänzungen haben, wenden Sie sich bitte an die DHS-Geschäftsstelle.